

**§1 Gegenstand der Garantie**

Der Garantiegeber, die GD Handelssysteme GmbH gibt dem Fahrzeughalter / Garantiennehmer im Zusammenhang mit und aufgrund von Werkstattdienstleistungen unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers eine Mobilitätsgarantie für sein Fahrzeug. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.

Diese Garantie ist durch die EUROPA Versicherung AG\* versichert.

**§2 Umfang der Mobilitätsgarantie**

1. Der Versicherer erbringt für den Garantiegeber nach Eintritt eines Garantiefalles im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder Ersatz für aufgewendete Kosten:

**1.1 Pannenhilfe am Schadenort**

Kann das Fahrzeug nach einer Panne die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150,- €.

**1.2 Bergen des Fahrzeuges nach einer Panne**

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung, einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150,- €.

**1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach einer Panne**

Kann das Fahrzeug nach einer Panne seine Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150,- €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandene Kosten angerechnet.

**1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall**

Das Fahrzeug ist nach einer Panne nicht fahrbereit und die Fahrbereitschaft kann am Tage des Versicherungsfalles nicht wieder hergestellt werden. Wenn der Schadenort mehr als 25 km Luftlinie von ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt, werden folgende Fahrtkosten erstattet:

- eine Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers

**oder**

eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, höchstens jedoch innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 5;

- eine Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- eine Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung gemäß Ziffer 1.4 erfolgt bei nachgewiesener Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges durch Vorlage einer Mietwagenrechnung, jedoch höchstens für 5 Tage und höchstens 50 € je Tag. Ansonsten werden nachgewiesene Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, einschließlich Zu-

schlägen, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- € erstattet; insgesamt jedoch nur bis maximal 500,- € -inkl. MwSt- je Schadenereignis.

**1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall**

Das Fahrzeug ist nach einer Panne nicht fahrbereit und die Fahrbereitschaft kann am Tage des Versicherungsfalles nicht wiederhergestellt werden. Der Versicherer übernimmt die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wird eine Leistung gemäß Ziffer 1.4 in Anspruch genommen, zahlt der Versicherer nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Der Versicherer übernimmt die Kosten bis höchstens 50 € je Übernachtung und Person.

**2. Garantiefähige Fahrzeuge**

Folgende Fahrzeuge können mit einer Mobilitätsgarantie ausgestattet werden: Personenkraftwagen, Kleintransporter, Kombinationskraftwagen, Geländewagen, SUV, Wohnmobile sowie Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Ausgeschlossen von der Mobilitätsgarantie sind Fahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen, Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Fahrschulwagen, Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4,0 Tonnen sowie sämtliche Fahrzeuge, die zum Zwecke des gewerblichen Personen- oder Güterverkehrs oder als Kurier- oder Zustellfahrzeuge genutzt werden.

**§3 Personenkreis**

1. Die Mobilitätsgarantie besteht für das unter §1 bezeichnete Fahrzeug des Fahrzeughalters / Garantiennehmers und bei Benutzung dieses Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen.
2. Alle für den Garantiennehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die berechtigten Fahrer und Insassen.
3. Die Ausübung der Rechte aus dem Garantievertrag steht nur dem Fahrzeughalter / Garantiennehmer zu.

**§4 Ausschlüsse**

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die
  - durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt, Erdbeben, Naturkatastrophen oder Kernenergie mittelbar oder unmittelbar verursacht werden;
  - durch einen Unfall - das heißt, jedes unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis - eintreten;
  - vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (beispielsweise bei Schadeneintritt aufgrund von Kraftstoffmangel oder weil die Reparaturempfehlungen z.B. anlässlich eines Wartungsdienstes nicht befolgt wurden).
2. In Pannenfällen besteht außerdem kein Versicherungsschutz für Schäden,
  - die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
  - die bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung oder gewerbs-

mäßiger Vermietung des Fahrzeugs verursacht werden;

wenn der Schadenort weniger als 25 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Garantienehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß §2 Ziffern 1.1 bis 1.3.

## §5 Geltungsbereich der Mobilitätsgarantie

Die Mobilitätsgarantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Garantie für Europa (im geografischen Sinne: Russland und Türkei nur europäischer Teil); ausgeschlossen sind die Azoren.

## §6 Beginn und Dauer der Mobilitätsgarantie

Die Garantie beginnt, nach Durchführung eines Fahrzeug-Checks, mit dem Tag der Ausgabe der Mobilitätsdokumente an den Fahrzeughalter / Garantiennehmer und endet spätestens nach Ablauf von 24 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Veräußerung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges erlischt die Garantie; ebenso bei Ummeldung des Fahrzeuges ins Ausland.

## §7 Geltendmachung der Ansprüche, Abwicklung und Verjährung

1. Der Garantiennehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der EUROPA Versicherung AG\* über die REKOGA\*\* geltend zu machen. Im Hinblick darauf hat der Garantiennehmer stets die EUROPA Versicherung AG\* in Anspruch zu nehmen. Die EUROPA Versicherung AG\* leistet Entschädigung, wenn und soweit der Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Mobilitätsgarantie eine Leistung erbringen muss.
2. Für die Abwicklung garantispflichtiger Schäden (Garantiefall gemäß Ziffer 1) ist die REKOGA\*\* (handelnd im Namen und im Auftrag der EUROPA Versicherung AG\*) zuständig.
3. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 3 Jahre nach Ablauf des Jahres in welchem der Versicherungsanspruch entstanden ist, spätestens 3 Jahre nach Ablauf der Versicherungsdauer.

## §8 Pflichten des Garantiennehmers

1. Der Garantiennehmer hat nach Eintritt des Garantiefalles
  - 1.1 den Schaden der REKOGA\*\* unverzüglich anzuzeigen;
  - 1.2 sich mit der REKOGA\*\* abzustimmen, ob und welche Leistung erbracht wird;
  - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der REKOGA\*\* zu befolgen;
  - 1.4 der REKOGA\*\* jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen einzureichen.
2. Verletzt der Garantiennehmer eine der nach Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Pflichten vorsätzlich, ist der Garantiegeber von der Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei.

## Risikoträger\*:

- \* **EUROPA** Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln  
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender), Stefan Andersch, Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel, Falko Struve  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Duvernell  
Sitz der Gesellschaft: Köln,  
Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ID 124906368

## Dienstleister\*\*:

- \*\* **REKOGA** AG, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund  
Vorstand: Norbert Aust  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich Klauke  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund,  
Handelsregister Amtsgericht Dortmund HRB 14738

## Kontakt:

Tel.: 0231 44 22 110 (Zentrale)  
Fax: 0231 44 22 118  
Mail: info@rekoga.de